

Vorwort.

Die vierte Auflage des von Rönne'schen Staatsrechts der Preussischen Monarchie, für welche nach dem dem ersten, 1881 erschienenen Bande vorausgeschickten Vorworte ein Umfang von fünf Bänden in Aussicht genommen war, ist bis jetzt unvollendet geblieben. Im Hinblick auf die damals bevorstehenden Veränderungen in der Gesetzgebung schloß von Rönne sein Werk mit dem 1884 erschienenen vierten Bande vorläufig ab und stellte das Erscheinen des fünften Bandes, welcher das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der preussischen Kommunalverbände enthalten sollte, erst später in Aussicht. Leider ist es dem um die Kenntnis des preussischen Staats- und Verwaltungsrechtes hochverdienten Manne jedoch nicht mehr vergönnt worden, sein Versprechen einzulösen; der Tod hat ihn seinen Arbeiten entzogen.

Die Bedenken, welche von Rönne zu Anfang der achtziger Jahre veranlaßt haben, von einer Bearbeitung der gedachten Rechtsdisziplin Abstand zu nehmen, sind inzwischen gehoben. Die damals in Aussicht stehende Reformgesetzgebung ist seither durchgeführt. Auch in den westlichen Provinzen und den neu erworbenen Landesteilen ist mit dem ständischen Prinzipie gebrochen; die moderne Kreis- und Provinzialverfassung der östlichen Provinzen ist allmählich auf den ganzen Staat ausgedehnt, nur in Posen und in den Hohenzollernschen Landen haben sich noch Reste der alten ständischen Verfassung erhalten. Die früher vielfach sehr unklaren, teils durch lokales Verkommen, teils durch einzelne zerstreute Rechtsvorschriften bestimmten kommunalen Verhältnisse des platten Landes in den östlichen Provinzen haben durch eine neue Landgemeindeordnung, welche dann auch auf Schleswig-Holstein ausgedehnt worden ist, eine einheitliche gesetzliche Grundlage erhalten. Endlich hat das Kommunalabgabewesen, welches bis vor kurzem in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden und höchst unvollkommen geregelt war, neuerdings eine einheitliche und umfassende gesetzliche Kodifikation erfahren. Größere gesetzliche Umwälzungen sind für die nächste Zeit auf dem in Betracht kommenden Rechtsgebiete nicht zu erwarten. Auch die von der Regierung in Aussicht genommene Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau, welche durch Beseitigung mehrerer Altere, aus vordrusischer Zeit stammender Gesetze in erheblichem Maße zu einer gleichheitlicheren Gestaltung unseres, für einen Einheitsstaat noch immer überaus buntgefärbten Gemeindeverfassungsrechts beitragen wird, dürfte voraussichtlich prinzipielle Neuerungen nicht enthalten. Der Zeitpunkt für eine Bearbeitung des Rechts der preussischen Kommunalverbände scheint also gekommen.

Daß aber auch außerhalb des Rahmens des von Rönne'schen Staatsrechts ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, da zur Zeit keine einzige Arbeit existiert, welche das geltende Recht umfassend und erschöpfend zur Darstellung bringt. Die wenigen vorhandenen systematischen Darstellungen beschäftigen sich durchweg nur mit einzelnen Arten der Kommunalverbände,